

Konzept

Lernförderliche Verknüpfung von Präsenz- und Distanzlernen

pädagogisch- organisatorischer Plan zum Distanzunterricht

Baustein 0: Rechtlicher Rahmen



Rechtliche Rahmenbedingungen

Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG

Inhaltliches:

Unterrichtsumfang

Präsenzunterricht in größtmöglichem Umfang trotz Corona-Pandemie (§ 1)

Distanzunterricht

Falls nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten Präsenzunterricht nicht vollständig möglich ist, findet Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden statt (Distanzunterricht). (§ 2 Abs. 2)

Gleichwertigkeit

Distanzunterricht ist inhaltlich und methodisch mit dem Präsenzunterricht verknüpft und diesem im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig. (§ 2 Abs. 3)

Organisation

Die Schulleiterin oder der Schulleiter richtet den Distanzunterricht im Rahmen der Unterrichtsverteilung ein und informiert die Schulkonferenz sowie die Schulaufsichtsbehörde darüber. (§ 3) Der Distanzunterricht beruht auf einem pädagogischen und organisatorischen Plan.

Pflicht

Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten aus dem Schulverhältnis im Distanzunterricht im gleichen Maße wie im Präsenzunterricht. (§ 6 Abs. 1)

Zusammenarbeit mit Eltern

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind der Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht nachkommt. (§ 6)

Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. (§ 6 Abs. 2)

Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. (§ 6 Abs. 3)

